

Entscheidung NetzDG0272023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 24.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Die Bundestagsabgeordnete der SPD, D.T-N (im Folgenden auch als „Abgeordnete“ bezeichnet), erstellte einen Facebook-Post am 10.02.23 mit einer Aufnahme ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag (abrufbar unter:

[...]

Die beigefügte Beschreibung enthielt, ausschnittsweise, folgenden Text: „Putins Soldaten vergewaltigen, bombardieren, verschleppen tausende Kinder. AfD-Abgeordnete finden das “nachvollziehbar” und fordern im Bundestag, “endlich Frieden mit Russland” zu schließen.“

Der „Post“ enthält mehrere Absätze und endet mit folgendem Satz: „Als nächstes sollte sie [Anmerkung: gemeint ist die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)] sich in die „Alternative für Duma“ umbenennen. Denn für mich ist die [#NoAfD](#) nichts anderes als der verlängerte Arm des Kremls.“

Darauf kommentierte der/die [...] -Nutzer „N“: „D. ist der verlängerte Arm der PKK“. Gegen diesen Kommentar beschwerte sich das Büro bzw. die zuständigen Angestellten der Abgeordneten T.-N., so dass eine Kontrolle dieses Kommentars durchzuführen war. Der Beschwerdeführer hält den Kommentar für einen Verstoß gegen §§ 186, 187 StGB und fordert die Löschung.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Kommentars kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass dieser keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

In Betracht kommt neben der genannten §§ 186, 187 StGB durch den Beschwerdeführer auch eine Strafbarkeit nach § 185 StGB.

1.

Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB liegt nicht vor.

Vom Täter müsste dafür eine in Beziehung auf das Opfer getätigte Äußerung vorliegen, die mit herabsetzenden Werturteilen den Achtungsanspruch der Rechtsgutsträgerin, der Abgeordneten T.-N., verletzt.

Die Aussage erfolgte offensichtlich in einer überspitzten Art zwecks Meinungsäußerung im Rahmen eines Werturteils und nicht im Sinne einer Tatsachenbehauptung. Es dürfte hier offenkundig sein, dass „N“ hier nicht davon ausgeht oder überhaupt wissen kann, dass tatsächlich Verbindungen zur PKK bestehen, also Fakten thematisiert werden, sondern vielmehr eine Meinung kundgetan werden soll, in dem der sonst unsinnige Zusammenhang hergestellt wird.

Insbesondere fällt der Ersatz der beiden Bezugspunkte auf, welcher möglicherweise eine „Konter“-Situation darstellen sollte. Die Abgeordnete sagte, dass die „#NoAfD nichts anderes als der verlängerte Arm des Kremls“ sei, „N“ wandelte ab, dass die Abgeordnete „der verlängerte Arm der PKK“ sei.

Die Aussage, Frau T.-N. sei der „verlängerte Arm der PKK“ kann prinzipiell einen Ausdruck der Nicht- oder Missachtung und damit eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstellen. Dies folgt vor allem aus dem Umstand, dass es sich bei der PKK um eine in Deutschland verbotene, als Terrorgruppe eingestufte Organisation, handelt. Die Behauptung „verlängerter Arm“ kann insoweit im Sinne einer Vertretung der verbotenen und terroristischen Organisation verstanden werden, so dass der Eindruck entstehen kann, dass sich die Abgeordnete damit strafwürdig verhalte. Eine solche Aussage ist damit geeignet, sie erheblich herabzuwürdigen.

Gleichwohl bewegt sich die Aussage im konkreten Fall noch im Rahmen einer zulässigen Meinungsäußerung im politischen Diskurs. Durch sie wird, obgleich stark überspitzt und durch eine schwerwiegende Anschuldigung, von „N“ zum Ausdruck gebracht, dass er mit Frau T.-N. politischen Ansichten nicht einverstanden ist.

Aus dem Kontext des Beitrages ergibt sich aber auch, dass die Begriffsverwendung „verlängerter Arm“ ein Stilmittel darstellt und nicht wörtlich zu nehmen ist. Die Unterstellung einer tatsächlichen Nähe zur PKK kann dem Kommentar daher bereits nicht entnommen werden.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei einer Abgeordneten des Bundestages um eine Person des öffentlichen Lebens handeln dürfte, die in der Öffentlichkeit steht und bewusst am politischen Meinungskampf teilnimmt. Eine in diesem Kontext als Stilmittel erfolgte Assoziation mit einer verbotenen terroristischen Vereinigung ist zwar provokant, wiegt aber nicht derart schwer. Hier soll ein Mittel zur Meinungsbekundung hinsichtlich der von Frau T.-N. vertretenen Positionen genutzt werden.

Insoweit hat sie sich auch in der Vergangenheit wiederholt zur Situation der Kurden in der Türkei positioniert (vgl. bspw. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw07-ppsp-tuerk-nachbaur-933200>).

Die Benennung der PKK ist vor diesem Hintergrund und im Sinne der angezeigten Auslegung zu Gunsten der Meinungsfreiheit als Bezugnahme auf ihre politischen Ansichten zu verstehen.

Mit dem Ausdruck „verlängerter Arm“ übernimmt „N“ einerseits ihre eigene Sprache, wie sie sie in ihrem Beitrag verwendete. Andererseits bringt er, wenn auch überspitzt, zum Ausdruck, dass sie seines Erachtens eine zu starke Nähe zu den Vorstellungen und Zielen der PKK aufweist.

Nicht automatisch handelt es sich außerdem bei einem polarisierenden Posting um eine „Einwilligung“ in aufkommende Beleidigungen und sonstige Rechtsverletzungen, jedoch können solche Postings klar umstrittene Reaktionen auslösen, mit denen auch insb. eine Person des öffentlichen Lebens rechnen muss. Dies zeigt auch ein Kommentar der Abgeordneten selbst, die darin schreibt: „Schon witzig, wie die ganzen Trolle orchestriert aus ihren braunen Höhlen kriechen. Es war so dermaßen zu erwarten.“

Der Ehrschutz der Abgeordneten hat insoweit in einer Abwägung in diesem Einzelfall zurückzutreten. Dennoch hat selbstverständlich eine Person des öffentlichen Lebens nicht jegliche verbalen Angriffe zu dulden, so dass es hier stark auf den Einzelfall ankommen dürfte.

Die Kommentierung stellt in diesem konkreten Fall ein Werturteil dar, das noch in dem von der Meinungsfreiheit umfassten Rahmen zu verorten ist. Damit erfolgt durch die Kommentierung noch eine zulässige Auseinandersetzung in der Sache, der im Rahmen des Grundrechts auf Meinungsäußerung Raum gegeben werden muss.

2.

Eine Strafbarkeit nach § 186 StGB liegt nicht vor. Dieser sieht eine Strafbarkeit vor, wenn in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Es fehlt bereits am Vorliegen aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Eine Tatsachenbehauptung liegt nicht vor, siehe oben.

Des Weiteren liegt aber auch keine Eignung zur Verächtlichmachung vor. Die Äußerung von „N“ dürfte vom Empfängerhorizont nicht ernst genommen werden, da nicht ersichtlich ist, warum ausgerechnet „N“ wissen sollte, nähme man hypothetisch eine Tatsachenbehauptung an, dass diese stimmen sollte. „N“ ist nicht glaubwürdig, belegt die Behauptungen nicht und dürfte offenkundig nur etwas Unrichtiges sagen, was auch dem durchschnittlichen Empfängerhorizont klar sein dürfte. Der Tatbestand wäre weiterhin nicht erfüllt.

3.

Eine Strafbarkeit auf Grund des § 187 StGB scheidet nach den vorherigen Erwägungen ebenso aus.

Andere Straftatbestände sind nicht ersichtlich.

Der Kommentar des N muss daher nicht entfernt werden, da er als nicht rechtswidrig einzuordnen ist.